

## Hildegarden e.V. - Hausordnung

Herzlich willkommen bei Hildegarden e.V.

Für die Nutzung der Vereinsräume, der bepflanzten Grünbereiche und des Informations- und Erinnerungsorts (Vereinsflächen) gilt die nachfolgende Hausordnung:

Hildegarden e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der Denkmalpflege und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Wir wollen die besondere Geschichte des Bunkers für die Öffentlichkeit erfahrbar machen. Unser Ziel ist unter anderem die historische Erhaltung des Bunkers und die Schaffung von Geschichtsbewusstsein durch Förderung und Mitwirkung bei der Pflege des Bunkers als historisch bedeutsamem Denkmal, aber auch Erinnerungsort für das durch den Nationalsozialismus verursachte Leid.

1. Die Besucher\*innen der Vereinsflächen haben sich so zu verhalten, dass die Vereinsflächen, der denkmalgeschützte Bunker an sich und die jeweiligen Einrichtungsgegenstände und Pflanzen nicht beschädigt, beschmutzt oder zerstört werden.
2. In den Vereinsflächen ist stets Rücksicht auf anderen Besucher\*innen und Nutzer\*innen des Bunkers und des im Bunker befindlichen Hotels zu nehmen. Das Verunreinigen, Bemalen oder Bekleben von Wänden, Schildern oder anderen Objekten ist untersagt. Treppen, Durchgänge und gekennzeichnete Fluchtwege sind stets frei zu halten. Rauchen ist im und auf dem gesamten Bunker nicht gestattet. Im Informations- und Erinnerungsort ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Der Verkauf von Waren oder die Verteilung oder Auslage von Werbe- und Informationsmaterialien ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Die Besucher\*innen haften bei Verunreinigung, Beschädigung oder dem Verlust von Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins gestattet, die Aufnahme von Personen nur mit deren vorheriger Zustimmung. Es ist den Besucher\*innen untersagt, in Wort, Schrift oder Gesten die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) verächtlich zu machen. Die Besucher\*innen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen in den Vereinsflächen und insbesondere im Informations- und Erinnerungsort behindert oder belästigt werden. Insbesondere sind diskriminierende Äußerungen über Herkunft, Aussehen, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder religiöse Weltanschauung untersagt. Nicht zulässig sind ebenfalls Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten, die einem politisch extremen, insbesondere rechtsextremen Weltbild zuzuordnen sind, sofern diese geeignet sind, die Arbeit und den Betrieb des Vereins und insbesondere des Informations- und Erinnerungsorts zu stören oder das Ansehen des Vereins zu schädigen.
4. Besucher\*innen, die rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch menschenverachtende (z.B. rassistische, sexistische, antisemitische oder homophobe) Äußerungen in Erscheinung getreten sind, können aus den Vereinsflächen, insbesondere aus dem Informations- und Erinnerungsort verwiesen werden, wenn ihre Anwesenheit den Betrieb im Sinne des Leitbilds stört oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins zu befürchten ist. Gleiches gilt für den Fall der Verwendung von rechtsextremistischen Kennzeichen oder Symbolen.
5. Anordnungen des Vereins bzw. von Aufsichtspersonen des Vereins, die zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln dienen, ist Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen und die festgelegten Verhaltensregelungen, bei Störungen des Betriebs des Vereins oder von Veranstaltungen, kann Besucher\*innen der weitere Aufenthalt für den Einzelfall untersagt werden. Bei schwereren Verstößen kann die Untersagung durch den Verein auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden. Die Rechte des Vereins als Inhaber des Hausrechts bleiben unberührt und vorbehalten.
6. Der Verein ist berechtigt, bei Bedarf das Geschehen in den gesamten Vereinsflächen mit weiteren technischen Hilfsmitteln (z.B. Foto-/ Videogeräten) zu dokumentieren.
7. Das Betreten und Benutzen der Vereinsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Verein nicht.